



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZAZOU Berlin GmbH

Stand: Juli 2026

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der ZAZOU Berlin GmbH (nachfolgend „ZAZOU“) über die zeitweise Überlassung der Eventlocation ZAZOU Berlin sowie für alle damit verbundenen Lieferungen und Leistungen. Vertragspartner wird nachfolgend einheitlich als „Veranstalter“ bezeichnet.
2. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Veranstaltungsvertrag haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichende Bedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn ZAZOU ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
3. Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Gegenüber Verbrauchern gelten sie nur, soweit die jeweilige Regelung zwingendem Verbraucherrecht nicht widerspricht.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Angebote von ZAZOU sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Sie können innerhalb der im Angebot genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von 14 Kalendertagen ab Angebotsdatum, angenommen werden.
2. Ein Vertrag kommt durch beiderseitige Unterzeichnung, durch eine Auftragsbestätigung von ZAZOU in Textform oder durch Beginn der vertragsgemäßen Leistungserbringung zustande.
3. Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich abschließend aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und etwaigen Anlagen. Zusatz- oder Änderungsleistungen werden gesondert berechnet. ZAZOU darf gleichwertige, für den Veranstalter zumutbare Änderungen vornehmen, wenn diese aus betrieblichen, technischen oder sicherheitsbezogenen Gründen erforderlich sind und der Vertragszweck nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
4. Der Veranstalter hat ZAZOU rechtzeitig alle für Planung und Durchführung erheblichen Angaben mitzuteilen, insbesondere Veranstaltungsart, Ablauf, Teilnehmerzahl, eingesetzte Dienstleister, technische Anforderungen und besondere Gefahren.

ZAZOU

§ 3 Preise, Mindestumsatz und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen sind.
2. Ein Mindestumsatz, eine Mindestmiete oder sonstige Mindestabnahme wird ausschließlich im jeweiligen Angebot oder Veranstaltungsvertrag individuell festgelegt. Ein vereinbarter Mindestumsatz bleibt auch dann geschuldet, wenn der tatsächliche Umsatz darunterliegt.
3. 80 % der im Angebot ausgewiesenen Auftragssumme sind vor der Veranstaltung als Anzahlung zu leisten. Der konkrete Fälligkeitstermin ergibt sich aus dem Angebot bzw. der Anzahlungsrechnung. Die verbleibenden 20 % sowie nachträglich angefallene Zusatzleistungen werden mit der Abschlussrechnung abgerechnet.
4. Rechnungen sind innerhalb von sieben Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug fällig, sofern im Angebot oder in der Rechnung kein anderes Zahlungsziel genannt ist. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
5. ZAZOU ist berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung von der vollständigen und fristgerechten Zahlung der fälligen Anzahlung abhängig zu machen. Bei ausbleibender Zahlung kann ZAZOU nach erfolgloser angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach Maßgabe von § 4 verlangen.

§ 4 Rücktritt und Stornierung durch den Veranstalter

1. Eine Stornierung bedarf mindestens der Textform. Maßgeblich ist der Zugang der Erklärung bei ZAZOU.
2. Soweit im Angebot keine abweichende individuelle Regelung getroffen wurde, kann ZAZOU bei einer vom Veranstalter zu vertretenden Absage folgende pauschalisierte Entschädigung auf Grundlage der vereinbarten Netto-Auftragssumme verlangen:
 - bis 90 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 25 %,
 - 89 bis 60 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 40 %,
 - 59 bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 60 %,
 - 29 bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 80 %,
 - ab 13 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn oder bei Nichtabnahme: 100 %.

ZAZOU

3. Dem Veranstalter bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass ZAZOU kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. ZAZOU bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten; ersparte Aufwendungen und eine anderweitige Verwendung der gebuchten Kapazitäten werden angerechnet.
4. Stellt der Veranstalter einen von ZAZOU akzeptierten Ersatzveranstalter, wird eine durch die Umbuchung ersparte bzw. anderweitig erzielte Vergütung zugunsten des Veranstalters berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zustimmung zum Ersatzveranstalter besteht nicht.

§ 5 Teilnehmerzahl, Ablaufänderungen und Veranstaltungszeiten

1. Die verbindliche Teilnehmerzahl ist spätestens zehn Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn in Textform mitzuteilen. Diese Zahl bildet die Mindestabrechnungsgrundlage. Eine spätere Reduzierung führt grundsätzlich nicht zu einer Verringerung der vereinbarten Vergütung.
2. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl bedarf der vorherigen Zustimmung von ZAZOU und wird nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl sowie den vereinbarten Einzelpreisen abgerechnet. Behördlich oder betrieblich zulässige Höchstkapazitäten dürfen nicht überschritten werden.
3. Die vereinbarten Veranstaltungs-, Auf- und Abbauzeiten sind verbindlich. Verlängerungen bedürfen der vorherigen Zustimmung von ZAZOU und werden nach den im Angebot genannten, andernfalls nach den üblichen Sätzen von ZAZOU berechnet. Weitergehende Kosten, insbesondere für Personal, Technik, Sicherheit oder behördliche Auflagen, trägt der Veranstalter.

§ 6 Pflichten des Veranstalters, Fremddienstleister und Genehmigungen

1. Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich und hat seine Gäste, Mitarbeitenden und Dienstleister über diese AGB, die Hausordnung und Weisungen von ZAZOU zu informieren.
2. Externe Dienstleister, insbesondere DJ, Technik-, Floristik-, Dekorations-, Foto-, Film- und Sicherheitsunternehmen, sind vorab anzumelden und bedürfen der Zustimmung von ZAZOU. Der Veranstalter haftet für sein Verhalten wie für sein eigenes Verhalten.
3. Erforderliche behördliche Genehmigungen, Anzeigen, GEMA-Anmeldungen und sonstige veranstaltungsbezogene Erlaubnisse beschafft der Veranstalter auf

ZAZOU

eigene Kosten, soweit im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Nachweise sind ZAZOU auf Verlangen rechtzeitig vorzulegen.

4. Das Mitbringen oder der Bezug eigener Speisen und Getränke sowie Fremdcatering ist nur mit vorheriger Zustimmung von ZAZOU zulässig. Etwaige Kork-, Service-, Küchen-, Entsorgungs- oder Fremdcateringpauschalen werden im Angebot festgelegt.

§ 7 Nutzung der Location, Dekoration, Sicherheit und Reinigung

1. Die Location und ihre Ausstattung sind pfleglich und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen. Veränderungen an Räumen, Wänden, Böden, Decken, Pflanzen, Mobiliar oder Technik sind ohne vorherige Zustimmung untersagt.
2. Dekorationen und mitgebrachtes Equipment müssen den gesetzlichen Brandschutz- und Sicherheitsanforderungen entsprechen. Bohren, Nageln, Tackern, stark haftende Klebemittel, Konfetti, Glitter, Pyrotechnik, Feuerwerk, Nebelmaschinen, offenes Feuer und vergleichbare Effekte sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von ZAZOU zulässig.
3. Mitgebrachte Gegenstände sind innerhalb der vereinbarten Abbauzeit vollständig zu entfernen und die genutzten Flächen besenrein zu übergeben. Nicht rechtzeitig entfernte Gegenstände darf ZAZOU auf Kosten und Gefahr des Veranstalters einlagern, entfernen oder nach angemessener Frist entsorgen.
4. Die vertraglich vereinbarte Standardreinigung ist im vereinbarten Umfang enthalten. Außergewöhnliche Verschmutzungen, Sonderreinigungen, zusätzliche Müllentsorgung sowie die Beseitigung von Dekorations- oder Kleberückständen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 8 Hausrecht, Lautstärke und Veranstaltungsabbruch

1. ZAZOU übt während der gesamten Miet- und Veranstaltungszeit das Hausrecht aus. Den Anweisungen der von ZAZOU eingesetzten Mitarbeitenden und Sicherheitskräfte ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. ZAZOU ist berechtigt, die Lautstärke von Musik, Beschallung oder sonstigen Geräuschen jederzeit zu reduzieren, technische Begrenzungen anzuordnen oder die Beschallung zu unterbrechen bzw. zu beenden, wenn behördliche Vorgaben, Immissionsschutz, Beschwerden, Sicherheitsgründe oder betriebliche Erfordernisse dies notwendig machen, ohne dass hierdurch Minderungs- oder Schadensersatzansprüche des Veranstalters entstehen.

ZAZOU

3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben, Sicherheitsbestimmungen, die Hausordnung oder Weisungen von ZAZOU darf ZAZOU die Veranstaltung nach erfolgloser Abmahnung abbrechen. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn eine unmittelbare Gefahr besteht oder ein

Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Vom Veranstalter zu vertretende Verstöße lassen den Vergütungsanspruch von ZAZOU unberührt, abzüglich ersparter Aufwendungen.

§ 9 Haftung, eingebrachte Gegenstände und Schäden

1. ZAZOU haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ZAZOU nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
3. Für Verlust, Untergang oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände des Veranstalters, seiner Gäste oder Dienstleister haftet ZAZOU nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, sofern nicht ausdrücklich eine entgeltliche Verwahrung vereinbart wurde.
4. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die er, seine Gäste, Mitarbeitenden, Dienstleister oder sonstige von ihm zugelassene Personen an Gebäude, Außenflächen, Pflanzen, Inventar, Mobiliar, Technik oder sonstigem Eigentum von ZAZOU verursachen. Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. ZAZOU kann die erforderlichen Reparatur-, Reinigungs- oder Wiederbeschaffungskosten verlangen; ein Abzug „neu für alt“ bleibt, soweit rechtlich geboten, berücksichtigt.
5. ZAZOU kann im Angebot eine angemessene Kautionsvereinbarung vereinbaren. Diese wird nach der Veranstaltung und Prüfung etwaiger Schäden bzw. offener Forderungen abgerechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Foto-, Film- und Tonaufnahmen sowie Datenschutz

1. Gewerbliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Location sowie die Nutzung von Name, Marke oder Bildmaterial von ZAZOU bedürfen der vorherigen Zustimmung, soweit sie über die gewöhnliche Dokumentation der eigenen Veranstaltung hinausgehen.

ZAZOU

2. ZAZOU darf Aufnahmen der Räume, Ausstattung und Dekoration für eigene Referenz- und Werbezwecke verwenden, sofern keine Personen identifizierbar abgebildet sind. Aufnahmen mit identifizierbaren Personen werden nur auf Grundlage einer geeigneten gesetzlichen Rechtsgrundlage, insbesondere einer erforderlichen Einwilligung, veröffentlicht. Der Veranstalter informiert ZAZOU vorab über entgegenstehende Vertraulichkeitsinteressen.
3. Personenbezogene Daten werden zur Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung, Abrechnung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Ergänzend gelten die jeweils aktuellen Datenschutzhinweise von ZAZOU.

§ 11 Höhere Gewalt und sonstige Leistungshindernisse

1. Kann eine Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder eines von keiner Partei zu vertretenden Umstands ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, gelten die gesetzlichen Regelungen. Hierzu können insbesondere Naturereignisse, behördliche Verbote, erhebliche Betriebsstörungen, Ausfälle kritischer Infrastruktur, Epidemien, Arbeitskämpfe oder vergleichbare Ereignisse zählen.
2. Die Parteien werden vorrangig prüfen, ob die Veranstaltung zu zumutbaren Bedingungen verlegt oder angepasst werden kann. Bereits erbrachte, nachweislich nutzbare oder nicht mehr stornierbare Fremdleistungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften abgerechnet.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Forderungen zu. Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende gesetzliche Rechte unberührt.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Veranstalter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. ZAZOU bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Veranstalters zu klagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.